



## WID - Kompakt Nr. 17/6

- 1. Subsidiaritätsrügen durch den Bundesrat zum Dienstleistungspaket und zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden**
- 2. 121. Plenartagung des Ausschusses der Regionen**
- 3. Projektbeirat „Leiseres Mittelrheintal“: keine Ausweitung der Untersuchung auf das Untere Mittelrheintal**
- 4. Veräußerung der Geschäftsanteile des Landes Rheinland-Pfalz an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH**
- 5. Konversionsbericht 2014/2015**
- 6. Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt 2017**
- 7. Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017**
- 8. EuGH: Arbeitgeber können Kopftuch bei der Arbeit unter Umständen verbieten**

### **Subsidiaritätsrügen durch den Bundesrat zum Dienstleistungspaket und zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden**

Die Landesregierung hat den Landtag über eine Befassung des Bundesrates mit der Prüfung von drei EU-Vorlagen im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems unterrichtet (Vorlage 17/1162). Es handelt sich dabei um Subsidiaritätsrügen durch den Bundesrat zu der Notifizierungsrichtlinie (BR-Drs. 6/17), der Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (BR-Drs. 45/17) und zu der Verordnung zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (BR-Drs. 37/17).

Mit dem Vorschlag der Kommission zum Notifizierungsverfahren (BR-Drs. 6/17) soll das in der Dienstleistungsrichtlinie angelegte Verfahren zur Notifizierung für Genehmigungsregelungen und Anforderungen effektiver gestaltet werden. Der Bundesrat kritisiert, dass angesichts des weiten Anwendungsbereichs der Notifizierungsrichtlinie künftig jede parlamentarische Tätigkeit, die einen Bezug zu Dienstleistungen aufweise, einem Genehmigungsvorbehalt der Kommission unterliege. Mit dem Richtlinienvorschlag sollten demokratisch legitimierte Parlamente unter die Kontrolle der Kommission - eines Exekutivorgans - gestellt werden. Dies höhle die Gesetzgebungskompetenz der Mitgliedstaaten aus.

Der Richtlinienvorschlag über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung (BR-Drs. 45/17) zielt auf die Einführung einer Ex-ante-Prüfung der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der nationalen Regulierung von reglementierten Berufen ab. Hier kritisiert der Bundesrat, dass die vorgesehene Festschreibung EU-weiter Maßstäbe für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer, nationaler Berufsregulierungen oder vor Änderung bestehender Regulierungen in nationale Hoheitsrechte eingreife. Er zweifelt zudem an der inhaltlichen Verhältnismäßigkeit der geplanten Bestimmungen.

Aus Sicht der Landesregierung ist die Erhebung beider Subsidiaritätsrügen (BR-Drs. 6/17 und BR-Drs. 45/17) angezeigt. Die Beschlüsse des Bundesrates aus der 954. Sitzung vom 10. März 2017 sind hier abrufbar.

### **121. Plenartagung des Ausschusses der Regionen**

Die Landesregierung hat den Landtag über die Ergebnisse der 121. Plenartagung des Ausschusses der Regionen unterrichtet (Vorlage 17/1151). Die Schwerpunkte der Tagung lagen in den Bereichen Migration, Finanzpolitik und Digitales/Urheberrecht. Zudem wurden Entschließungen zum Jahreswachstumsbericht 2017 und zum 60. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge angenommen.

### **Projektbeirat „Leiseres Mittelrheintal“: keine Ausweitung der Untersuchung auf das Untere Mittelrheintal**

Über eine Ausweitung der Untersuchung zu Schienenlärm im Mittelrheintal auf den Rheingau und das Untere Mittelrheintal sei auf vergangenen Sitzungen des von der DB AG geleiteten Beirats „Leiseres Mittelrheintal“ diskutiert worden, so die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/2464). Vertreter der Bürgerinitiativen und der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz hätten eine solche gefordert. Bund und DB AG seien hierzu aber inzwischen nicht mehr bereit. Sie verwiesen darauf, dass ohnehin eine Neubewertung des Sanierungserfordernisses anhand strengerer Grenzwerte in der Sanierungsrichtlinie des Bundes mit anschließender Nachsanierung bereits sanierter Strecken auf Kosten des Bundes erfolgen solle und es im Übrigen auch an einem entsprechenden Beschluss des Bundestags zur Bereitstellung von Mitteln für eine Ausweitung der Untersuchung fehle.

### **Veräußerung der Geschäftsanteile des Landes Rheinland-Pfalz an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH**

Die Landesregierung hat dem Landtag den Entwurf des Landesgesetzes zur Regelung der im Zusammenhang mit der Veräußerung des Geschäftsanteils des Landes Rheinland-Pfalz an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH stehenden Angelegenheiten und der Erstattung von Kosten aus nichtwirtschaftlicher Tätigkeit an Flughäfen in Rheinland-Pfalz vorgelegt (Drs. 17/2512). Er sieht die erforderliche Einwilligung des Landtags in die Veräußerung von Geschäftsanteilen und von Grundstücken vor. Außerdem enthält der Gesetzesentwurf unter anderem Ermächtigungen des Landtags zu Freistellungen des Erwerbers oder der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH im Hinblick auf Altlasten. Mit der Übermittlung des Gesetzesentwurfs wurden zudem der Kauf- und Optionsvertrag zur Veröffentlichung freigegeben (Vorlage 17/1169).

### **Konversionsbericht 2014/2015**

Die Landesregierung hat dem Landtag den Konversionsbericht 2014/2015 vorgelegt (Drs. 17/2496). Er gibt einen Überblick über 25 Jahre Konversion in Rheinland-Pfalz, insbesondere in den Bereichen Beschäftigung, Wohnraum und Hochschulen. Zudem zeigt er Beispiele zur Konversion aus 25 Kommunen in Rheinland-Pfalz auf. Des Weiteren stellt er die Neuausrichtung der Bundeswehr und die Neuordnung der US-Streitkräfte in Europa dar.

### **Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt 2017**

Mit der Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt 2017 wollen Bund und Länder im Rahmen eines Sonderprogrammes der Städtebauförderung die bauliche Sanierung und den Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen wie öffentliche Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Bürgerhäuser, Stadtteilzentren, Sportstätten und ähnliche Einrichtungen fördern. Die Einrichtungen müssen grundsätzlich in Gebieten, die in Programme der Städtebauförderung von Bund und Ländern aufgenommen sind, liegen und der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung entsprechen. Unter Berücksichtigung vorgesehener Bundesfinanzhilfen beläuft sich der Anteil für das Bundesland Rheinland-Pfalz voraussichtlich auf 1.865.400 Euro. Dies geht aus einer Unterrichtung der Landesregierung hervor (Vorlage 17/1155).

### **Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017**

Die Landesregierung hat den Landtag über die Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2017 unterrichtet (Vorlage 17/1154). Bund und Länder wollen auf dieser Grundlage im Jahr 2017 Maßnahmen der Sozialen Stadt, des Stadtbbaus, der Aktiven Stadtzentren (Aktive Stadt- und-Ortsteilzentren), der Historischen Stadt (Städtebaulicher Denkmalschutz) und für Ländliche Zentren (Kleinere Städte und Gemeinden) finanzieren. Das Land Rheinland-Pfalz soll über diese Vereinbarung im Jahr 2017 Bundesfinanzhilfen in Höhe von 27,907 Mio. Euro erhalten (im Jahr 2016 lagen die Bundesfinanzhilfen bei 22,311 Mio. Euro).

### **EuGH: Arbeitgeber können Kopftuch bei der Arbeit unter Umständen verbieten**

Eine unternehmensinterne Regel, die das sichtbare Tragen jedes politischen, philosophischen oder religiösen Zeichens verbietet, stellt keine unmittelbare Diskriminierung dar. Dies entschied der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mit Urteilen vom 14. März 2017 (Rechtssache C-157/15 und C-188/15).

In den Ausgangsfällen wurden die Klägerinnen von ihren Arbeitgebern entlassen, weil sie sich weigerten das islamische Kopftuch bei der Arbeit abzulegen bzw. beabsichtigten es zukünftig zu tragen. In seinem Urteil weist der Gerichtshof darauf hin, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz bedeute, dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung unter anderem wegen der Religion geben dürfe. Zwar begründe eine interne Unternehmensregel, die unterschiedslos für jede Bekundung politischer, philosophischer oder religiöser Überzeugungen gelte, keine unmittelbar auf der Religion oder der Weltanschauung beruhende Ungleichbehandlung. Eine solche könne jedoch dann begründet sein, wenn sich erweisen ließe, dass die dem Anschein nach neutrale Verpflichtung dazu führe, dass Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung in besonderer Weise benachteiligt würden.

Der Wille eines Arbeitgebers, den Wünschen eines Kunden zu entsprechen, wonach seine Leistungen nicht mehr von einer Arbeitnehmerin erbracht werden sollen, die ein islamisches Kopftuch trägt, könne nicht als berufliche Anforderung angesehen werden, die das Vorliegen einer Diskriminierung auszuschließen vermöge.